

Stadt Deggendorf

Amtsblatt



Ausgabe: **Nr. 9, 52. Jahrgang**
erschienen am: **18.08.2017**

Verantwortlicher Herausgeber: Stadt Deggendorf - Büro des Oberbürgermeisters
Erscheint nach Bedarf.

Neues Rathaus, 94469 Deggendorf, Tel.: 0991 / 2960 - 0.

E-Mail: stadt@deggendorf.de

www.deggendorf.de

INHALTSVERZEICHNIS

Seite:

Bekanntmachung Bürgerversammlung 2017	87
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017.....	88
Wahlbekanntmachung.....	91
Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Betroffenen gegen die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz.....	93
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der städtebaulichen Satzung („Einbeziehungssatzung“) der Stadt Deggendorf Nr. 11 „Eichberg“ (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).....	95
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB); Errichtung eines offenen Jugend- und Freizeittreffs mit Skateanlage und Pumptrack in Deggendorf, Egger Straße, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 8/11, 8/12 und 10/2 der Gemarkung Schaching Baugenehmigung der Stadt Deggendorf vom 14.08.2017 – SG 40 Ei-he (Bauplan-Nr. B-2017-149).....	96
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB); Tektur zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit neunzehn altengerechten Wohnungen und Tiefgarage in Deggendorf, Hirzau 5 – 7, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 206/6 und 206/7 der Gemarkung Schaching Baugenehmigung der Stadt Deggendorf vom 14.08.2017 – SG 40 Ei-he (Bauplan-Nr. B-2017-137)	98
Ergänzende öffentliche Anhörung zur Planänderung vom 10.03.2017 und erstmalige Anhörung in Bezug auf die Umweltverträglichkeit für das Vorhaben Bundesautobahn A 92, Landshut - Deggendorf; Planfeststellung für den Neubau der Anschlussstelle Plattling-Mitte im Abschnitt 560 von Station 3,141 bis Station 4,064 im Gebiet der Stadt Plattling und der Stadt Deggendorf und Aufstufung der Scheiblerstraße zur Kreisstraße; Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG sowie den Vorschriften des UVPG	100

Bekanntmachung

Bürgerversammlung 2017

Am **Sonntag, 29. Oktober 2017** findet um **17.00 Uhr** in den Deggendorfer Stadthallen die **65. Bürgerversammlung** der Stadt Deggendorf statt.

Anträge zur Behandlung in dieser Bürgerversammlung sind **spätestens eine Woche vorher** bei der Stadt Deggendorf einzureichen.

Deggendorf, 31.07.2017
STADT DEGGENDORF

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag

am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Deggendorf

wird in der Zeit vom

Montag, 04. September 2017 bis Freitag, 08. September 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

bei der Stadt Deggendorf, Wahlamt, EG, Zimmer Nr. 022, Franz-Josef-Strauß-Straße 3
(Barrierefreiheit ist gegeben)

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 04. September bis **spätestens Freitag, 08. September 2017 bis 12:00 Uhr** bei

der Stadt Deggendorf, Wahlamt, EG, Zimmer Nr. 022, Franz-Josef-Strauß-Straße 3

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 03. September 2017 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 227 Deggendorf

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 22. September 2017, 18 Uhr**

bei der **Stadt Deggendorf, Wahlamt, EG, Zimmer Nr. 011, Franz-Josef-Strauß-Straße 3**

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener **plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die

bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 22. September 2017), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Deggendorf, 10.08.2017

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

STADT DEGGENDORF

Wahlbekanntmachung

1. Am **24. September 2017** findet die

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Deggendorf ist in 34 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Neuen Rathaus, 1. OG und 2. OG, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Deggendorf, 10.08.2017

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Betroffenen gegen die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz

1 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten

Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Deggendorf, 10.08.2017

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der städtebaulichen Satzung („Einbeziehungssatzung“) der Stadt Deggendorf Nr. 11 „Eichberg“ (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)**

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 20.07.2017 eine Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einschließlich Begründung in der Fassung vom 26.06.2017 mit der Bezeichnung Nr. 11 „Eichberg“ beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung Nr. 11 „Eichberg“ in Kraft.

Die Stadt Deggendorf hält diese Satzung mit Begründung in der Fassung vom 26.06.2017 im Neuen Rathaus der Stadt Deggendorf – Bauamt, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, II. Stock, Zi.Nr. 215, während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr. von 8:00 – 12.00 Uhr, Mo, Di, Do auch von 13.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

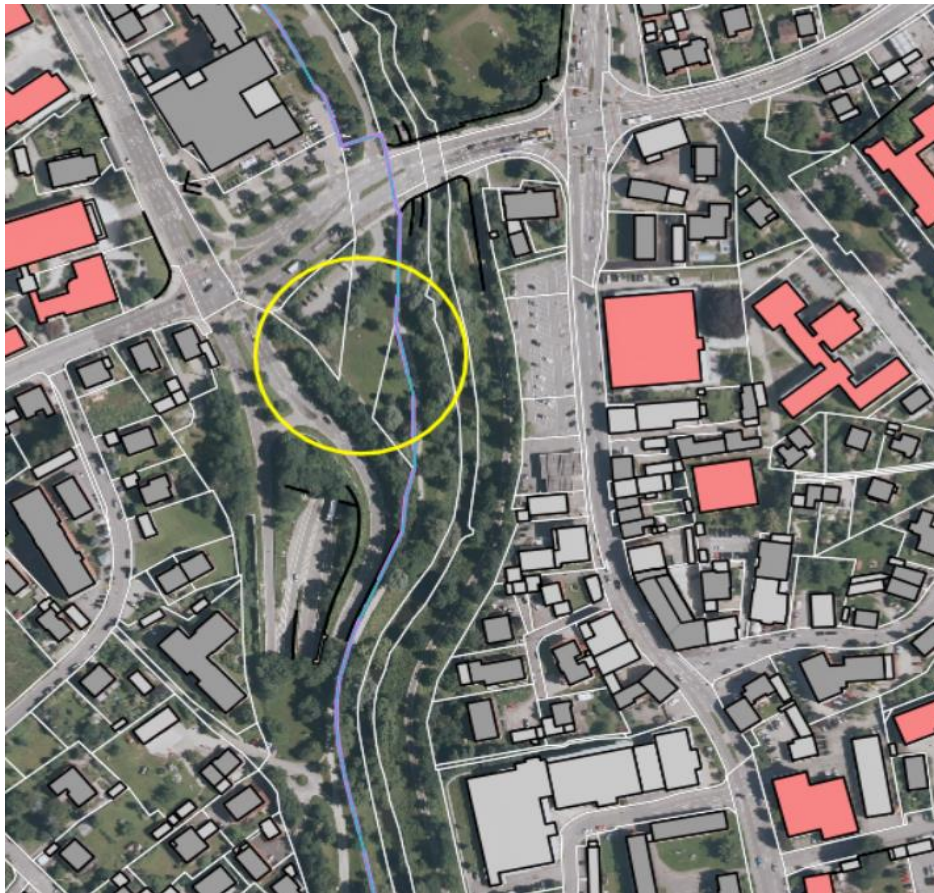
Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung.

Deggendorf, 11.08.2017
STADT DEGGENDORF

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)



© Bayerische Vermessungsverwaltung 2017

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB);
Errichtung eines offenen Jugend- und Freizeittreffs mit Skateanlage und Pumptrack in
Deggendorf, Egger Straße, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 8/11, 8/12 und 10/2 der Ge-
markung Schaching**

Baugenehmigung der Stadt Deggendorf vom 14.08.2017 – SG 40 Ei-he (Bauplan-Nr. B-2017-149)

1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 14.08.2017 – SG 40/Ei-he (Bauplan-Nr. B-2017-149) wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für die Errichtung eines offenen Jugend- und Freizeittreffs mit Skateanlage und Pumptrack in Deggendorf, Egger Straße, auf den Grundstücken Fl..Nrn. 8/11, 8/12 und 10/2 der Gemarkung Schaching erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der **18.08.2017**, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der

STADT DEGGENDORF
Sachgebiet 40 – Bauverwaltung, Bauordnung
Neues Rathaus
Franz-Josef-Strauß-Straße 3
94469 Deggendorf
Zimmer 219
Telefon 0991/2960 442

bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **18.09.2017**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 22. Juni 2007 (GVBl. Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Gegen eine eventuelle Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg gestellt werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

-

Deggendorf, 14.08.2017
STADT DEGGENDORF

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)



© Bayerische Vermessungsverwaltung 2017

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB);
Tektur zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit neunzehn altengerechten Wohnungen und Tiefgarage in Deggendorf, Hirzau 5 – 7, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 206/6 und 206/7 der Gemarkung Schaching

Baugenehmigung der Stadt Deggendorf vom 14.08.2017 – SG 40 Ei-he (Bauplan-Nr. B-2017-137)

1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 14.08.2017 – SG 40/Ei-he (Bauplan-Nr. B-2017-137) wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für die Tektur zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit neunzehn altengerechten Wohnungen und Tiefgarage in Deggendorf, Hirzau 5 – 7, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 206/6 und 206/7 der Gemarkung Schaching erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.

4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der **18.08.2017**, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der

STADT DEGGENDORF
Sachgebiet 40 – Bauverwaltung, Bauordnung
Neues Rathaus
Franz-Josef-Strauß-Straße 3
94469 Deggendorf
Zimmer 219
Telefon 0991/2960 442

bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **18.09.2017**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 22. Juni 2007 (GVBl. Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Gegen eine eventuelle Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg gestellt werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

-

Deggendorf, 14.08.2017
STADT DEGGENDORF

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft	Ort, Datum
Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf	Deggendorf, 03.08.2017

Bekanntmachung

Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Ergänzende öffentliche Anhörung zur Planänderung (Tektur vom 10.03.2017)
und
erstmalige Anhörung in Bezug auf die Umweltverträglichkeit

für das Vorhaben

**Bundesautobahn A 92, Landshut - Deggendorf;
Planfeststellung für den Neubau der Anschlussstelle Plattling-Mitte im Abschnitt 560 von Station 3,141 bis Station 4,064 im Gebiet der Stadt Plattling und der Stadt Deggendorf und Aufstufung der Scheiblerstraße zur Kreisstraße;
Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG
(Az. 31/32-4354.11-18/A 92)**

Die Planfeststellung wurde beantragt von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Natternberg der Stadt Deggendorf und Grundstücke der Gemarkungen Pankofen und Plattling der Stadt Plattling in Anspruch genommen. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisansträge.

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 74 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. v. 20.07.2017 und § 3a UVPG in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung (UVPG a. F.) i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG a. F. vorgesehen

Die ergänzten Planunterlagen in Form der Tektur (Stand 10.03.2017) - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegen zur allgemeinen Einsicht aus.

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Stadt Deggendorf, Neues Rathaus, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Zimmer-Nr. 203

in der Zeit (vom – bis)

21.08.2017 bis 20.09.2017

während der Dienststunden (von – bis)

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag von 13.00 bis 16.00 Uhr

Zudem werden die ergänzten Planunterlagen in Form der Tektur (Stand 10.03.2017) im Internet unter www.regierung.niederbayern.bayern.de unter den Rubriken „Planung und Bau“, „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“, „Neue Planfeststellungsverfahren“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 BayVwVfG).

Für das o. a. Straßenbauvorhaben wird auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern, seit August 2014 ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Der Plan für das Straßenbauvorhaben lag in der Zeit vom 25.08.2014 bis 25.09.2014 sowohl in der Stadt Plattling als auch in der Stadt Deggendorf zur Einsicht aus.

Aufgrund von Einwendungen im bisherigen Anhörungsverfahren hat der Vorhabenträger Planänderungen sowie Planergänzungen vorgenommen (Tektur). Hierzu zählt auch die Feststellung, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Tektur vom 10.03.2017 beinhaltet im Wesentlichen:

- Der an der nördlichen Ausfahrtsrampe der A 92 geplante öffentliche Feld- und Waldweg (Regelungsverzeichnis-Nr. 105) endet nicht in einem Wendehammer, sondern wird an die Erschließungsstraße Kreuzäcker angeschlossen.

- Den in Fahrtrichtung Landshut liegenden zwei Versickerungsschächten, in denen das Oberflächenwasser der zum Mittelstreifen hin entwässernden Fahrbahnfläche versickert wird, wird ein Absetzschacht vorgeschaltet (Regelungsverzeichnis-Nr. 300).
- Infolge der Verlegung einer Gashochdruckleitung der Energie Südbayern GmbH (Regelungsverzeichnis-Nr. 401) ist für ein Teilstück von 700 m² des Grundstücks Fl.Nr. 920/94 der Gemarkung Pankofen der Stadt Plattling eine Leitungsdienstbarkeit vorgesehen.
- Die Planunterlagen wurden hinsichtlich einer Stromleitung der Stadtwerke Plattling ergänzt (Regelungsverzeichnis-Nr. 420).
- Das ökologische Ausgleichskonzept wurde umfangreich geändert. Anstelle der ursprünglich für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Grundstücke der Gemarkung Fischerdorf in der Stadt Deggendorf werden Grundstücke der Gemarkung Plattling in der Stadt Plattling in Anspruch genommen (Fl.Nr. 1469, 1472, 1473 und 1557).
- Die Planunterlagen wurden um Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung ergänzt (Unterlage 19.4).

Der Vorhabenträger hat die Planänderungen und Planergänzungen aus Gründen der Übersichtlichkeit in den Plansatz vom 30.06.2014 aufgenommen. In dem Ordner ist die gesamte aktuelle Planung erläutert und dargestellt, wie sie planfestgestellt werden soll. Art und Inhalte der Planänderungen sind in den Planunterlagen textlich (in blauer Farbe) und kartographisch dargestellt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen die Planänderungen (beschränkt auf die Tektur) und zur Umweltverträglichkeit insgesamt (nicht beschränkt auf die Tektur) äußern und zwar bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum

04.10.2017

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Zimmer-Nr. 203

oder bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zi.Nr. 223.

Die Einwendungen, die aufgrund der ursprünglichen Planunterlagen erhoben worden sind, liegen der Anhörungsbehörde vor. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht wiederholt werden.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-nb.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F. beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde im Sinne des UVPG die Regierung von Niederbayern ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten. Das sind insbesondere:
 - Erläuterungsbericht
u.a. Beschreibung des Vorhabens, Angaben zum Baugrund und Erdarbeiten, Straßenentwässerung, Angaben zu den Umweltauswirkungen und Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Unterlage 1)
 - Übersichtskarte und Übersichtslageplan (Unterlagen 2 und 3)
 - Lageplan, Höhenpläne, Grunderwerbsplan, Regelungsverzeichnis (Unterlagen 5, 6, 10 und 11)
 - Straßenquerschnitte (Unterlage 14)
 - Ergebnisse immissionstechnischer Untersuchungen (Erläuterungen zum Verkehrslärm und Luftschadstoffen; Unterlage 17)
 - Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen (Erläuterungsbericht, Systemskizze Versickeranlage und Einzugsflächenplan; Unterlage 18)
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (Textteil)
u.a. Beschreibung des Untersuchungsgebiets, Bestandserfassung, Vermeidungsmaßnahmen, Konflikthanalyse, Maßnahmenplanung, Angaben zu den Schutzgebieten und zum Artenschutz, (Unterlage 19.1)
 - Tabellen zum Nachweis der Ermittlung des Kompensationsbedarfes und Kompensationsumfangs, tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation und Maßnahmenblätter zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen (Anlagen 1 bis 3 zur Unterlage 19.1)
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.2/1)
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmepläne (Unterlage 19.2/2 und 19.2/3)

- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Unterlage 19.3)
- Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
insb. Beschreibung der Umweltauswirkungen und Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 UVPG a. F. (Unterlage 19.4)

STADT DEGGENDORF

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister